

# Steuerinfo

## STEUERREFORM 2019-2022

### INHALT

1. VERSTEUERUNG DER GESELLSCHAFTEN \_\_\_\_\_ 1
2. VERSTEUERUNG DER KAPITALINHABER \_\_\_\_\_ 1
3. VERSTEUERUNG DER BESCHÄFTIGTEN \_\_\_\_\_ 1

[www.TaxSlovenia.com](http://www.TaxSlovenia.com)

Das Finanzministerium stellte in der letzten Februarwoche 2019 ein Paket von Steueränderungen für den Zeitraum 2019 bis 2022 dar, das noch nicht verabschiedet wurde.

### 1. VERSTEUERUNG DER GESELLSCHAFTEN

Der **Körperschaftsteuersatz** (KöSt) wird erhöht. Derzeitiger KöSt-Satz im Jahr 2019 ist **19%** und wird in den nächsten Jahren steigen, wie folgt:

- im Jahr **2020** wird der KöSt-Satz **20%**,
- im Jahr **2021** wird der KöSt-Satz **21%**,
- ab Jahr **2022** weiter wird der KöSt-Satz **22%**.

### 2. VERSTEUERUNG DER KAPITALINHABER

Bisher wurden die **Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen** und Veräußerungsgewinnen mit dem Steuersatz **25%** besteuert, es geht dabei um eine endgültige Versteuerung.

Derzeit gilt es noch, dass für die **Kapitaleinkünfte**, realisiert im Jahr 2019, die folgenden Steuersätze gelten:

- Kapitalhaltefrist < 5 Jahre => Steuersatz 25%,
- Kapitalhaltefrist 5-10 Jahre => Steuersatz 15%,
- Kapitalhaltefrist 10-15 Jahre => Steuersatz 10%,
- Kapitalhaltefrist 15-20 Jahre => Steuersatz 5%,
- Kapitalhaltefrist >20 Jahre => steuerfrei.

Mit der Steuerreform ab dem 1. Januar 2020 wird die **Besteuerung von Zinsen, Dividenden und Mieteinnahmen** von derzeit 25% **auf 30%** steigen.

Die Besteuerung von **Veräußerungsgewinnen** aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen, Grundstücken und anderen Vermögen wird ab dem 01.01.2020 wie folgt besteuert:

- Kapitalhaltefrist bis 10 Jahre => Steuersatz 30%,
- Kapitalhaltefrist > 10 Jahre => Steuersatz 15%.

Wie aus der Steuerreform hervorgeht, werden die Kapitalgewinne niemals steuerfrei, da die Regierung auch keine Übergangszeit für alte, bereits erworbene Rechte nach dem bestehenden, immer noch gültigen Einkommensteuergesetz vorsieht.

Demzufolge wird empfohlen, dass jeder, der beabsichtigt, Geschäftsanteile oder Immobilien zu verkaufen, die er seit mehr als 20 Jahren besitzt und sich nicht da aufhält, dies noch im Jahr 2019 umzusetzen und damit 15% der Steuer einsparen.

Sie finden uns unter [www.TaxSlovenia.com](http://www.TaxSlovenia.com)

### 3. VERSTEUERUNG DER BESCHÄFTIGTEN

#### A. URLAUBSGELD

Im Februar 2019 gilt es noch, dass das Urlaubsgeld nur mit der ESt-Vorauszahlung bis zum 70% des durchschnittlichen Gehaltes in Slowenien in Zeit der Auszahlung belastet ist, was für die Auszahlungen im März 2019 1.247,49 EUR beträgt.

Nach der Steuerreform sollte das Urlaubsgeld mit der ESt-Vorauszahlung nicht mehr belastet werden und auch von den pflichtigen Sozialabgaben ganz befreit. Dies bedeutet einfach, dass die Kosten des Arbeitgebers der

Nettoauszahlung des Arbeitnehmers entsprechen würden, was dem durchschnittlichen Bruttogehalt in Slowenien entspricht, das für März 1.782,12 EUR beträgt.

Auch alle Auszahlungen des Urlaubsgeldes für das Jahr 2019, die schon ausbezahlt wurden und bei welchen die ESt-Vorauszahlung schon berechnet und entrichtet wurde sollen steuerfrei sein, aber erst bei der jährlichen ESt-Erklärung für 2019.

**Beispiel:**

*Gem. Steuerreformvorschlag kann die Gesellschaft, die das Urlaubsgeld im Bruttobetrag 1.500 EUR ausbezahlt, tatsächlich die Arbeitskosten iHv 1.500 EUR haben und der Arbeitnehmer bekommt auf sein Bankkonto den Nettobetrag 1.500 EUR ausbezahlt.*

**B. ÄNDERUNG DER EINKOMMENSTEUERKLASSEN UND FREIBETRÄGE**

Mit der Steuerreform 2019 sollen auch die Einkommensteuerklassen im Sinne der Entlastung der Beschäftigungseinkünfte geändert werden.

Es sollen die folgenden Einkommensteuerklassen gelten:

beträgt die jährliche Bemessungsgrundlage (in EUR)		dann beträgt die ESt (in EUR)
über	bis	
	8.500,00	16 %
8.500,00	25.000,00	1.283,41 +26 % über 8.500,00
25.000,00	50.000,00	4.625,65 +32 % über 25.000,00
50.000,00	80.000,00	14.009,65 +39 % über 50.000,00
80.000,00		22.943,46 +50 % über 80.000,00

Dadurch wird auch der **allgemeine Freibetrag** von Steuerpflichtigen, der auf der Grundlage des Gesamtjahreseinkommens der Einzelperson bestimmt ist, **erhöht** und sollte betragen:

beträgt das gemeinsame jährliche Einkommen (in EUR)		dann beträgt der allgemeine Freibetrag (in EUR)
über	Bis	
	11.166,37	6.717,00
11.166,37	12.570,89	4.418,64
12.570,89		3.500,00

Das bedeutet, dass für alle Steuerpflichtigen der allgemeine Steuerfreibetrag von derzeitigen 3.302 EUR auf 3.500 EUR erhöht wird.

**C. 14. GEHALT**

Derzeit kann ein *Teil des Gehalts für die Geschäftsleistung* (s.g. 14. Gehalt) nur mit der Sozialbeitragsbelastung iHv 38,2% ausbezahlt werden, und zwar im Jahr 2019 iHv 100% des durchschnittlichen Bruttogehaltes (cca. 1.700 EUR) in Slowenien. Das 14. Gehalt kann unter der Voraussetzung des Geschäftsleistungsbeschlusses für alle Arbeitnehmer, die die bestimmten Voraussetzungen, gefasst im Beschluß, nur einmal im Jahr in einem Unternehmen ausbezahlt werden.

Die Steuerreform sieht vor, dass in den Jahren ab 2020 weiter die **Grundlage für das 14. Gehalt, der von der ESt befreit ist** und von welchem die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden, wie folgt lautet:

- im **Jahr 2020** wird auf **150%** des durchschnittlichen Bruttogehaltes in Slowenien oder ca. 2.550 EUR erhöht,
- im **Jahr 2021** wird auf **175%** des durchschnittlichen Bruttogehaltes in Slowenien oder 2.975 EUR erhöht,
- und ab **Jahr 2022** weiter wird auf **200%** des durchschnittlichen Bruttogehaltes in Slowenien erhöht, was derzeit ca. 3.400 EUR ist.

Es ist dabei auch wichtig, dass der Gehaltsteil für die Geschäftsleistung bei der Berechnung der jährlichen ESt nicht berücksichtigt wird.

**Beispiel:**

*Beispiel Abrechnung für Jahr 2022:  
Brutto – Gehaltsteil für Geschäftsleistung: 3.400 EUR  
Kosten des Arbeitgebers: 3.947,40 EUR  
Netto Auszahlung Arbeitnehmer: 2.648,60 EUR*



Kontaktperson:

**Mateja Babič, LL.M.**  
Steuerberaterin

Tel.: 00386 40 509 499

Fax: 00386 59 071 707

E-Mail: [office@taxslovenia.com](mailto:office@taxslovenia.com)